
Anlage 1 zum
Antrag 1 des Schulleiters für die Schulkonferenz vom 08.12.2025:

Antrag 1 basiert auf § 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG

(„Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit“)

Dieser Antrag hat zum Ziel, den geltenden **Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21.11.2011 mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15.01.2015 (Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen [...])** durch Beschluss der Schulkonferenz für das Anmelde- und Aufnahmeverfahren 2026 für das Schuljahr 2026/2027 wirksam werden zu lassen und im Falle einer begrenzten Aufnahmekapazität die Aufnahmekriterien festzulegen.

Begründung (Kurzform):

- Pädagogische Zielsetzung: Ziel ist die Sicherung von handhabbaren Lerngruppen und anhaltender Unterrichtsqualität (max. 29 Schüler/Schülerinnen je Lerngruppe, Hinweise des Aufnahmeerlasses).
- Räumliche/organisatorische Kapazität: Das Gebäude verfügt aktuell über 46 Klassen- und 19 Fachräume. Darin sind bereits neun Klassenräume in Containerbauweise enthalten, die z. T. dreigeschossig aufgestellt wurden. Eine Erweiterung kann nicht unmittelbar erfolgen, da das Grundstück diese Möglichkeit nicht bietet. Da im kommenden Schuljahr ein zusätzlicher Jahrgang (G 9) beschult werden muss, werden zusätzliche Raumkapazitäten für diesen Jahrgang benötigt, die nur durch Springerklassen im intelligenten Raummanagement der Qualifikationsphase in der Oberstufe verteilt werden müssen. Zusätzliche Räume sind nicht vorhanden. Die Aufenthalts- und Verkehrsflächen sind bereits stark frequentiert. Eine stärkere Auslastung der übrigen Infrastruktur (Cafeteria, Aufenthaltsräume, Parkplätze etc.) wäre problematisch. Zusätzliches Personal würde ebenfalls benötigt.
- Ziel ist die Planbarkeit für Eltern und Schule sowie eine verbindliche Verfahrensgrundlage bei stark nachgefragten Schulen im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers.

Für das Auswahlverfahren ist gemäß zitiertem Erlass der Schulleiter verantwortlich. Falls bei einer begrenzten Aufnahmemöglichkeit von Schülerinnen und Schülern eine Auswahl vorgenommen werden muss, gelten folgende Kriterien:

01. Zuständigkeitsbereich des Schulträgers:

Schüler und Schülerinnen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers haben (Wentorf), werden aufgenommen.

02. Härtefälle

Näheres wird in Punkt 2.2 des Aufnahmeerlasses geregelt.

03. Profil-/Schwerpunktkriterien

Nachweis besonderer Eignung und Interesse für das schulische Profil des Musikschwerpunkts mit Instrumentalklassen, das in der Schulkonferenz beschlossen und veröffentlicht wurde. Die genaue Ausgestaltung (z. B. Aufnahmeprüfung, Empfehlung, Eignungstest, Bewerbungsunterlagen) ist durch die Schulleitung zu bestimmen.

04. Schulweglänge (Wohnortnähe) bzw. Zeitbedarf für den Schulweg

Näheres wird in Punkt 2.6 des Aufnahmeerlasses geregelt.

Bei einer Überschreitung der Aufnahmemöglichkeiten von Schülern und Schülerinnen am Gymnasium Wentorf wird die präzise Festlegung der Kriterien „Schulweglänge (Wohnortnähe) bzw. Zeitbedarf für den Schulweg“ ggf. gemäß SchulG von der Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger und der Schulleitung vorgenommen.

05. Geschwisterkind-Regelung (vgl. Aufnahmeerlass Punkt 2.7)

Schüler und Schülerinnen, von denen bereits ein Geschwisterkind am Gymnasium Wentorf beschult wird, werden aufgenommen, soweit dieses nicht bereits durch die in den Punkten 01. bis 04. beschriebene Personengruppe erfasst worden ist.

06. Losverfahren (vgl. Aufnahmeerlass Punkt 2.8)

Schüler und Schülerinnen, die nicht durch die Punkte 01. – 05. berücksichtigt worden sind, können bei noch vorhandenen freien Plätzen über ein Losverfahren aufgenommen werden.

Quelle: „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ – Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. November 2011 – III 14 – mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015“